

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0450/2011**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	27.09.2011	Beratung
Jugendhilfeausschuss	04.10.2011	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Weiterentwicklung der Sozialpädagogischen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen (SBBE) - Verwendung der zusätzlichen Mittel**

1. Die Gruppenpauschale (2.500 € pro angefangene 25 Schüler/innen) wird weiterhin mit höchstens 2 Gruppen pro Schule gewährt.
2. Die nicht durch die Gruppenpauschalen verbrauchten Fördermittel werden als Platzpauschale (100 € pro Kind) ab dem 51. Kind in den Maßnahmen gewährt. Reichen die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nicht aus, um jeden Platz ab dem 51. Kind mit 100 € zu fördern, wird die Platzpauschale so angepasst, dass alle vorgehaltenen Plätze bezuschusst werden können. Zur Berechnung der Platzpauschale werden die zum Stichtag (1. Tag nach den Herbstferien) von den Schulen gemeldeten Kinder herangezogen. Bei kooperierenden Schulen werden die Platzpauschalen maßnahmebezogen und nicht schulscharf gewährt.
3. Die IGP erhält die Gruppenpauschale lediglich für eine Gruppe. Ab dem 51. Kind wird der IGP je weiterem Kind eine hälftige Platzpauschale gewährt, die nach Ziffer 2 jährlich ermittelt wird.

Der Rat hat am 19.07.2011 folgenden Beschluss gefasst: „Der Ausbau der Soziopädagogischen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen wird in Form des Betreuungsstandards I mit folgenden Änderungen ab dem Schuljahr 2011/12 umgesetzt und die erforderlichen Haushaltsmittel werden bereitgestellt: Die bereit zu stellenden Mittel werden von jährlich 70.000 € um 10.000 € auf 80.000 € erhöht. Neben der pauschalen Bezuschussung wird ab dem 51. Kind ein zusätzlicher jährlicher Betrag in Höhe von 100 € pro Kind gewährt – wobei die Gesamtförderung den Betrag von 80.000 € nicht übersteigen darf. Die Integrierte Gesamtschule Paffrath (IGP) wird in diese Förderung nicht einbezogen.“

Der Rat ist damit nicht der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses gefolgt. Er hat von seinem Budgetrecht Gebrauch gemacht und die bereitgestellten Haushaltsmittel beschränkt. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ist es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, die sachgerechte Verwendung des Budgets zu beschließen. Grundsätzlich könnte nun für den verfügbaren Förderbedarf eine neue Richtlinie mit ggf. veränderten Verteilungskriterien beschlossen werden. Die Verwaltung empfiehlt, auch im Blick auf das bereits begonnene Schuljahr an der bisherigen Gruppenpauschale festzuhalten. Damit würden die Beschlusslage vor dem JHA am 05.07.2011 und die entsprechende Verwaltungspraxis bestätigt. Der Jugendhilfeausschuss muss dann aber im Weiteren darüber befinden, ob und wie der übersteigende Betrag eingesetzt werden soll. Ein entsprechender Vorschlag wurde in Abstimmung mit den Schulleitungen und den beteiligten freien Trägern entwickelt und wird nachstehend erläutert.

Für die im Weiteren getroffenen Aussagen wird folgende grundsätzliche Berechnung zu Grunde gelegt: Für die Gruppenförderung an allen Schulen werden 67.500 € veranschlagt. Die IGP ist hierin mit nur einer Gruppenpauschale enthalten. Nach Abzug der Ausgaben für die Gruppenförderung bleiben Mittel in Höhe von 12.500 € für die Förderung der Platzpauschale ab dem 51. Kind übrig.

Geht man von den Platzzahlen aus, die bislang von den einzelnen Schulen gemeldet wurden, wird deutlich, dass mit den vom Rat zusätzlich bereitgestellten Mitteln nicht alle Kinder an allen Schulen zusätzlich finanziert werden können. Nach den Meldungen der Schulen gibt es bei einer schulscharfen Betrachtung 155 Plätze, die zusätzlich bezuschusst werden könnten, wenn man eine Platzpauschale ab dem 51. Kind einführt.

Bei einer alternativen Berechnung wurden Schulen, die kooperieren als ein Standort mit einer Maßnahme gerechnet. Unter diesen Bedingungen müssten 231 Plätze gefördert werden und es werden Mittel in Höhe von 23.100 € gebraucht, da nun mehr Schulen in die Förderung einbezogen werden.

Bei beiden Varianten wird die Gruppenpauschale weiterhin schulscharf bezuschusst – also höchstens 2 Gruppen pro Schule und 2.500 € je Gruppe im Jahr.

Die bereitgestellten zusätzlichen Mittel in Höhe von 12.500 € reichen nur für die Förderung von 125 Kindern/Plätzen, wenn alle Gruppenpauschalen in Anspruch genommen werden. In beiden Berechnungsvarianten können nicht alle zusätzlichen Plätze gefördert werden.

Wenn nicht alle in Frage kommenden Kinder/Plätze ab dem 51. Kind bezuschusst werden können, müssten Kriterien entwickelt werden, nach denen die Mittel verteilt werden (Beispiel: Es werden nicht mehr als 30 Plätze an einer Schule / einem Schulstandort durch die Platzpauschale zusätzlich bezuschusst. Es werden bevorzugt Plätze für Kinder aus prekären Lebenslagen bezuschusst u. a.). Solche Kriterien ziehen verwaltungsinterne Prüfverfahren nach sich, die in keinem Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln stehen.

Die Problematik der Mittelverteilung einschließlich des grundsätzlichen Ausschlusses der IGP aus der zusätzlichen Förderung wurde am 31.08.2011 im Rahmen einer Schulleiterkonferenz mit den Schulleitungen sowie einigen Trägern der Übermittagsbetreuung bzw. der Nachmittagsbetreuung diskutiert.

Um eine gerechte Verausgabung der zusätzlichen Mittel zu ermöglichen, wurde dem Grunde nach folgender Verteilungsmodus vorgeschlagen:

- Die Gruppenförderung soll weiterhin allen Schulen zukommen (pro Schule 2.500 € / zwei Gruppen pro Schule). Auch die IGP soll an der Gruppenförderung partizipieren, allerdings nur mit einer geförderten Gruppe – also 2.500 € im Jahr, da nur an einem Tag der Nachmittagsbereich abgedeckt werden muss.
- Die zusätzlich bereitgestellten 10.000 € sollen als Platzpauschale ab dem 51. Kind gewährt werden.
- Die Schulen melden zum Stichtag am 1. Tag nach den Herbstferien die Zahl der Kinder, die im Programm betreut werden (Stichtagsregelung wie im Offenen Ganztags - OGS). Anhand der Kinderzahl werden die zusätzlichen Plätze an den Schulen ermittelt und entsprechend bezuschusst. Ein Zuschuss wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Klassen 5, 6 und 7 besuchen. An der Wilhelm-Wagener-Schule werden nur die Schülerinnen und Schüler der 7. Klassen bezuschusst, da die Klassen 5 und 6 über die OGS finanziert werden.
- Sollten die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, wird der Betrag, der übrig bleibt, nachdem die Gruppenförderung von den 80.000 € abgezogen wurde, durch die Anzahl der Plätze geteilt und so jährlich die Platzpauschale ermittelt.
- Die IGP erhält jeweils lediglich eine halbe Platzpauschale pro zusätzlich gefördertem Kind, da sie nur einen Nachmittag in der Woche abdecken muss. Die halbe Platzpauschale wird ebenfalls ab dem 51. Kind gewährt. (Der Vorschlag weicht hier vom Beschluss des Rates ab. Es wird aber für sinnvoll erachtet, auch die IGP – wenn auch nur in reduziertem Maße – an dieser Förderung teilhaben zu lassen.)
- Die Platzpauschale kann die vom Rat beschlossene Pauschale von 100 € pro Platz nicht übersteigen. Diese gilt als Obergrenze.
- Damit künftig möglichst alle Schulen an der Platzpauschale partizipieren können, sollen die Schulstandorte, die bereits eng miteinander kooperieren bei der Berechnung der zusätzlichen Platzpauschale, als ein Standort/eine Maßnahme gerechnet werden. Die Förderung würde dann sozusagen maßnahmebezogen und nicht schulbezogen gewährt. Das heißt, die Kinder von den kooperierenden Schulen, die in einer Maßnahme teilnehmen, werden addiert. Sollten dann mehr als 50 Kinder die Maßnahme besuchen, wird auch hier ab dem 51. Kind die Platzpauschale gewährt. Die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Berechnungsvarianten sind als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorschlag der Schulleitungen zu folgen.

